Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

verrugung



StALU Vorpommem Sitz des Amtsleiters Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Barth Teergang 2 18356 Barth

27, Feb. 2024

Telefon: 0385 / 588 68-307 E-Mail: anke.klatt@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeltet von: Frau Klatt Aktenzeichen: 30f/5433.2-N-042-341 Karnin III (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 27.02,2024

Freiwilliger Landtausch "Karnin III", Landkreis Vorpommern-Rügen

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

für die Gemeinde Karnin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. freiwilligen Landtauschverfahren übersende ich unter Bezugnahme auf § 110 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) mit späteren Änderungen eine Ausfertigung der Ausführungsanordnung vom 27.02.2024 mit der Bitte, diese gemäß der gültigen Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

Enthält die Hauptsatzung keine Bestimmung über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten, aber Regelungen über die Bekanntgabe von Satzungen sowie sonstigen Bekanntmachungen, so ist dieser Beschluss einer Satzung gleichzustellen.

Die Veröffentlichung bitte ich entsprechend nachzuweisen.

Das beigefügte Empfangsbekenntnis erbitte ich umgehend zurück.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

but

Klatt

Anlagen

1 Ausf. der Ausführungsanordnung

Empfangsbekenntnis

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon:

0385 / 588 68-0

Telefax: E-Mail:

0385 / 588 68-800

poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite:

www.stalu-vorpommern.de

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Freiwilliger Landtausch Karnin III Landkreis Vorpommern-Rügen

Aktenzeichen: 5433.2-N-042-341

Flurbereinigungsgebiet:

Gemeinde Karnin

Gemarkung Karnin Flur 1, Flurstücke 305, 312, 323, 372, 373, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 387, 408

Ausführungsanordnung

- 1. Im Freiwilligen Landtausch Karnin III wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).
- 2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **09.04.2024** festgesetzt.
 - Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.
- Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
- 4. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und

c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 27.02.2024

Ausgefertigt:

Straisund, den 27.02.2024

Im Auftrag

Im Auftrag

leca #

gez. Klatt

LS

Klatt